

Das Ende des Karrieresprungs?

Anmerkung zum Urteil des BGH v. 28.2.2007 – XII ZR 37/05 – in vergleichender Wertung des Urteils des OLG Düsseldorf v. 18.12.2006 – II-7 UF 154/06 –

— *Monika Clausius*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Saarbrücken

I. Problemstellung

In seiner Entscheidung vom 28.2.2007 hat sich der BGH mit verschiedenen praxisrelevanten Themen auseinandergesetzt. Neben der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Frage der zeitlichen Befristung eines nahehelichen Unterhaltsanspruches sowie der Berücksichtigungsfähigkeit des Familienzuschlags gem. § 40 BBesG bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens des wiederverheirateten Unterhaltsschuldners

wurde auch die Frage einer prägenden Einkommenssteigerung entschieden in Abgrenzung zum Karrieresprung.

Folgte man der zeitlich vorangegangenen Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 18.12.2006,¹ so besäße der Rechtsgedanke des Karrieresprungs keine Existenzgrundlage mehr nach der Entscheidung des BGH vom 15.3.2006.² Gleichwohl hält der BGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 28.2.2007

¹ OLG Düsseldorf FUR 2007, 128 ff.

² BGH FamRZ 2006, 683 ff.

an dem Rechtsgedanken des Karrieresprungs fest. In den nachfolgenden Ausführungen sollen daher beide Entscheidungen gegenübergestellt und die Frage geprüft werden, inwieweit auch künftig noch mit dem Rechtsgedanken des Karrieresprungs argumentiert werden kann.

II. Das Urteil des BGH v. 28.2.2007

1. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatten die Parteien im Juli 1973 die Ehe miteinander geschlossen. Auf die im Januar 1984 vollzogene Trennung wurde die Ehe durch Urte. v. 29.7.1986 geschieden. Aus der Ehe hervorgegangen sind zwei im Jahr 1975 und 1977 geborene Söhne. In einem ersten Vergleich vom 26.6.1987 haben die Parteien sich auf einen ab Juli 1987 seitens des Beklagten zu leistenden monatlichen Ehegattenunterhalt verständigt. Grundlage dieses Vergleiches war das Erwerbseinkommen des Beklagten als Oberstudienrat (Bes.gruppe A 14).

Im Oktober 1987 ist der Beklagte eine neue Ehe eingegangen. Seine Ehefrau war wegen der Betreuung des aus ihrer ersten Ehe stammenden minderjährigen Sohnes nicht erwerbstätig. Im April 1990 hat die Klägerin eine halbschichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen.

Durch Vergleich vom 27.7.1990 wurde die Unterhaltungspflicht des Beklagten reduziert. Grundlage des Vergleiches war unverändert das Einkommen des Beklagten als Oberstudienrat. Ab April 1995 hat die Klägerin eine vollschichtige Tätigkeit ausgeübt. Ihr nachehelicher Unterhalt wurde durch Urteil für die Zeit ab Januar 1998 herabgesetzt. In der Urteilsbegründung hat eine zwischenzeitlich erfolgte Einkommenssteigerung des Beklagten aus Beförderung zum Studiendirektor (Bes.gruppe A 15) keine Berücksichtigung gefunden.

Für die Zeit ab April 2002 hat die Klägerin auf höheren Unterhalt angetragen mit Blick auf die sog. Surrogatrechtsprechung.³ Im Wege der Widerklage hat der Beklagte für die Zeit ab November 2003 Abänderungsklage erhoben, gerichtet auf die Herabsetzung des Unterhaltes unter Verweis darauf, dass der Splittingvorteil aus der neuen Ehe und der Familienzuschlag der Klägerin nicht zugute kommen dürfe bzw. hat er eine zeitliche Befristung des nachehelichen Unterhalts geltend gemacht, da die Klägerin keine ehebedingten Nachteile mehr träfen. Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage überwiegend stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben, i.Ü. allerdings den nachehelichen Unterhalt bis Dezember 2006 befristet.

2. Entscheidungsgegenstand des Urteils vom 28.2.2007 war u.a. die Frage, ob die nacheheliche Einkommensverbesserung des Beklagten durch Beförderung vom Oberstudienrat (A 14) zum Studiendirektor (A 15) eheprägend oder Ergebnis eines Karrieresprungs ist.

Zwar bringt der BGH erstmals in seiner Entscheidung den Begriff der „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse“ zum

Tragen, doch greift die Entscheidung im Übrigen ohne wesentliche Neuerungen auf die bisherige zu dieser Thematik ergangene Rechtsprechung zurück.

In Abgrenzung zu den Kriterien einer berücksichtigungsfähigen Einkommensminderung, soweit sie nicht Ausdruck der Verletzung der Erwerbsobliegenheit ist,⁴ knüpft der BGH unverändert an die Frage an, ob eine nacheheliche Einkommensverbesserung bereits zum Zeitpunkt der Scheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war und damit eheprägend ist. Aus der Tatsache, dass die die ehelichen Lebensverhältnisse bestimmenden Umstände im Sinn des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung focussiert werden, folge, dass es keine die früheren ehelichen Lebensverhältnisse unverändert fortschreibende Lebensstandardgarantie gebe.

Bereits in seiner Entscheidung vom 29.1.2003⁵ hat der BGH zur näheren Begründung dieser Argumentation auf die Entstehungsgeschichte des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB Bezug genommen unter Verweis darauf, dass diese Normierung dem vor Inkrafttreten des 1. EheRG geltenden Recht entnommen sei. Dadurch dass das 1. EheRG den Unterhalt an die ehelichen Lebensverhältnisse geknüpft und in das nunmehr verschuldensunabhängige Scheidungsrecht transferiert habe, sei gleichermaßen der bisherige Sanktionscharakter des Unterhalts für ein Scheidungsverschulden entfallen. Aus der Begründung zum Regierungsentwurf des 1. EheRG folge, dass die Bezugnahme auf die ehelichen Lebensverhältnisse dazu diene, sicherzustellen, dass auch der während der Ehezeit nicht erwerbstätige Ehegatte an dem durch gemeinsame Leistung in der Ehe erreichten höheren sozialen Status partizipiere und damit Einkommensverbesserungen prägend seien, soweit sie bereits in der Ehe angelegt waren.

Ohne nähere Darlegung etwaiger eigener Bewertungskriterien oder dass sich solche aus dem Berufungsurteil selbst entnehmen ließen,⁶ verweist der BGH zur Begründung seiner Entscheidung vom 28.2.2007 dann lediglich darauf, dass im zu entscheidenden Sachverhalt mit Blick auf die Beförderung des Beklagten zum Studiendirektor, diese zum Zeitpunkt der Scheidung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen sei.

3. Echte Argumentationshilfen für die Prüfung, ob von einem Karrieresprung auszugehen ist oder das vorhandene Einkommen des Unterhaltsschuldners prägend ist, lassen sich daher aus der aktuellen Entscheidung des BGH nicht entnehmen. Verwiesen werden soll daher auf eine frühere Entscheidung des OLG Schleswig,⁷ die sich auf einen vergleichbaren Sachverhalt bezieht, d.h. einer Einkommensverbesserung des Unterhaltsschuldners durch Beförderung vom Oberstudienrat zum Studiendirektor.

³ BGHZ 148, 105 ff.

⁴ BGH FamRZ 2003, 590 ff.; BGH FamRZ 2006, 683 ff.

⁵ BGH FamRZ 2003, 590 ff.

⁶ OLG Hamm FamRZ 2005, 1177 ff.

⁷ OLGR Schleswig 1997, 199 ff.

Das erzielte höhere Einkommen wurde im Ergebnis nicht als prägend angesehen, da die Beförderung erst zwei Jahre nach der Trennung erfolgte, sodass eine direkte Beeinflussung der ehelichen Lebensverhältnisse durch die Gehaltssteigerung ausgeschlossen erschien. Verwiesen wurde ebenso darauf, dass der Unterhaltsschuldner nur über eine Ausbildung zum Realschullehrer verfügte, sodass der Übergang ins höhere Lehramt bereits die Erwartungen anderer Lehrer mit gleicher Ausbildung übersteige. Entscheidungsrelevant war letztlich auch, dass die Beförderung zum Studiendirektor keine Regelbeförderung darstelle, sondern eine Leistungsbeförderung mit vorangehendem ernst zu nehmenden Auswahlverfahren.

III. Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.12.2006

1. Nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatten die Parteien im Februar 1985 die Ehe geschlossen und sich im Juli 1995 endgültig getrennt. Durch Urt. v. 4.2.1998 wurde die Ehe geschieden, wobei Rechtskraft am gleichen Tag eintrat.

In der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.10.2000 war der Beklagte zweiter Beigeordneter einer Kleinstadt. Für die Zeit vom 1.11.2000 bis zum 31.10.2004 wurde er zum ersten Beigeordneten berufen und nach der Besoldungsgruppe B 16 vergütet. Mit Wirkung zum 1.11.2004 wurde er zum Kreisdirektor ernannt, verbunden mit einer Vergütung nach B 5. Seit September 2006 ist er Beigeordneter einer Großstadt und wird nach der Besoldungsgruppe B 7 vergütet.

Der Beklagte ist seit Oktober 1999 wieder verheiratet. Aus seiner Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. Das älteste dieser Kinder wurde noch vor Rechtskraft der Scheidung der ersten Ehe geboren. Die beiden jüngeren Kinder danach.

2. Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass zwar nicht die Beförderung des Beklagten zum ersten Beigeordneten, doch dessen weitere Beförderung zum Kreisdirektor einen Karrieresprung darstelle, da diese auf einer außergewöhnlichen, nicht in der Ehe angelegten Entwicklung beruhe, verbunden mit erheblichen Abweichungen des Einkommens.

Gleichzeitig hat das OLG jedoch auch die Entscheidung des BGH vom 15.3.2006⁸ in Bezug genommen. Dort hatte der BGH im Rahmen der Bewertung des Ehegattenselbstbehalts u.a. ausgeführt, dass z.B. das Hinzutreten vorrangiger oder gleichrangiger weiterer Unterhaltsberechtigter nach Rechtskraft der Ehescheidung sich bereits auf den Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten auswirken könne. Hieraus hat das OLG eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des BGH gesehen, wonach lediglich Unterhaltspflichten für bis zur Rechtskraft der Ehescheidung geborene Kinder die ehelichen Lebensverhältnisse prägen können,⁹ und im Umkehrschluss argumentiert, dass dann der Unterhaltsgläubiger nicht einseitig

nur durch die Berücksichtigung der zusätzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nachehelich geborener Kinder belastet werden könne, sondern dann vielmehr auch von dem Rechtsgedanken des Karrieresprungs Abstand genommen werden müsse, da dieser ebenso „unerwartet“ sei wie die Geburt nachehelich geborener Kinder und die hieraus folgende Unterhaltsbelastung. Entsprechend seien dann auch Einkommensentwicklungen infolge Karrieresprungs als eheprägend anzusehen.

IV. Wertung

1. Auch soweit der BGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 28.2.2007 in der Begründung nicht detailliert Argumente auflistet, aus welchen, auf den konkreten Sachverhalt bezogen, von einem Karrieresprung des Unterhaltsschuldners auszugehen ist, liegt die Bedeutung der Entscheidung gleichwohl darin, dass erkennbar unverändert an dem Rechtsgedanken des Karrieresprungs festgehalten wird, gerade auch unter Berücksichtigung der zeitlich vorangegangenen Entscheidung des OLG Düsseldorf.

2. In der bislang zur Thematik des Karrieresprungs ergangenen Rechtsprechung¹⁰ ist konsequent herausgearbeitet worden, dass nacheheliche Einkommensverbesserungen nur dann bedarfssteigernd zu erfassen sind, wenn ihnen eine Entwicklung zugrunde liegt, die aus der Sicht zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war und diese Erwartung bereits auch die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hatte.¹¹

Klar abgegrenzt von diesen Überlegungen zu bedarfssteigernden Einkommensverbesserungen zu betrachten sind die Vorgaben der Rechtsprechung hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen der Unterhaltsgläubiger Einkommensminderungen des Unterhaltsschuldners gegen sich gelten lassen muss. Hier genügt es im Wesentlichen, dass dem Unterhaltsschuldner keine Verletzung seiner Erwerbsobliegenheit¹² oder generell ein unterhaltsrechtlich leichtfertiges Verhalten angelastet werden kann.¹³

Deutlich wird aus dieser Gegenüberstellung, dass zwischen der bedarfsprägenden Berücksichtigungsfähigkeit einer Einkommenssteigerung oder einer Einkommensminderung des Unterhaltsschuldners klar in der Rechtsprechung differenziert wird, d.h. erkennbar die Voraussetzungen zur bedarfsprägenden Erfassung von Einkommenssteigerungen erheblich strengeren Kriterien unterliegen als jene einer Einkommensminderung. Zielrichtung des Unterhaltsrechts ist es, den eheangemessenen Bedarf des Unterhaltsgläubigers sicherzustellen, ohne dass ihm

⁸ BGH FamRZ 2006, 683 ff.

⁹ BGH FamRZ 1999, 367 ff.

¹⁰ *Clausius*, FF 2006, 233 ff.

¹¹ BGH FamRZ 1987, 459 ff. m.w.N.

¹² BGH FamRZ 2003, 590 ff.; BGH FamRZ 1992, 1045 ff.

¹³ BGH FamRZ 1988, 145 ff.

hieraus eine Garantie erwächst, mit dem sich daraus ableitenden Unterhaltsanspruch uneingeschränkt dauerhaft rechnen zu können. Durch die Zuerkennung von Unterhaltsansprüchen soll ein durch das Scheitern der Ehe ausgelöster sozialer Abstieg des Unterhaltsgläubigers vermieden werden.¹⁴

Bereits in seiner Entscheidung vom 29.1.2003 hat der BGH dargestellt, dass durch die Anknüpfung der nach § 1578 Abs.1 Satz 1 BGB maßgebenden Umstände an den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung sich für den Unterhaltsgläubiger gerade keine unverändert fortzuschreibende Lebensstandardgarantie ergibt, insbesondere mit Blick auf grundsätzlich zunehmende etwaige Einkommensverluste des Unterhaltsschuldners.¹⁵ Dem Unterhaltsgläubiger soll nur in jenem Rahmen eine Teilhabe am Lebensstandard des Unterhaltsschuldners gewährleistet werden, als dieser Standard auf einer gemeinsamen Leistung der Ehegatten beruht und in der Ehe angelegt ist, d.h. die Ehegatten durch gemeinsame Leistung bereits die Vorlage für die Einkommenssteigerung gegeben und auf die erwartete wirtschaftliche Verbesserung ihre Lebensplanung ausgerichtet haben. Durch die Rechtskraft der Ehescheidung wird die gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung der Ehegatten abgeschlossen. Nur aus dem bis zu diesem Zeitpunkt bereits erreichten oder angelegten sozialen Status, wie er auf der gemeinsamen Leistung beider Ehegatten beruht, kann sich die Teilhaberschaft eines jeden Ehegatten an diesem Status ableiten. Zeitlich spätere Einkommensverbesserungen des Unterhaltsgläubigers, soweit sie nicht bereits in der Ehe angelegt waren, sind ohne Bezug zu etwaigen Mitwirkungsleistungen des Unterhaltsschuldners, sodass eine Teilhaberschaft seinerseits hieran nicht angezeigt ist.

Diese Überlegungen können auf etwaige Einkommensminderungen des Unterhaltsschuldners nicht transferiert werden. Hier geht es nicht um den Schutz des Unterhaltsgläubigers zur

Teilhaberschaft seinerseits an einer gemeinsam erarbeiteten Lebensleistung, sondern um ein sich verwirklichendes allgemeines Risiko.

3. Soweit der BGH daher unverändert an dem Rechtsgedanken des Karrieresprungs festhält, ist diese Rechtsprechung Ausdruck des gesetzgeberischen Anliegens, gerichtet darauf, den Unterhaltsgläubiger nur insoweit zu schützen, als es um eine Teilhabe an wirtschaftlichen Leistungen geht, die auf einer Mitarbeit seinerseits beruhen. Nicht geschützt werden soll demgegenüber der Unterhaltsgläubiger davor, an Einkommensverbesserungen des Unterhaltsschuldners nicht partizipieren zu können, soweit sie allein auf dessen persönlichen Leistungen nach Ende der ehelichen Verbindung basieren bzw. Einkommensminderungen mitzutragen, die auch bei Fortbestand der Ehe eingetreten wären oder die im Zuge sich wandelnder gesellschaftlicher Vorgaben von ihm voraussehbar waren, wie etwa die Neugründung einer Familie durch den Unterhaltsschuldner nach der Ehescheidung. Nicht gefolgt werden kann daher der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf in seinem Urt. v. 18.12.2006, da diese die gesetzgeberischen Vorgaben im Zusammenhang mit Berücksichtigungsfähigkeit von Einkommensminderungen und Einkommenssteigerungen nicht ausreichend differenziert. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass eine Teilhaberschaft des Unterhaltsgläubigers am Einkommen und vor allem an Einkommensverbesserungen des Unterhaltsschuldners jeweils eine nachvollziehbare Mitwirkung des Unterhaltsgläubigers hieran voraussetzt. Der Rechtsgedanke des Karrieresprungs wird daher auch künftig bei der Ermittlung der prägenden Einkünfte des Unterhaltsschuldners zu thematisieren sein.

¹⁴ BGH FamRZ 1983, 678 ff.

¹⁵ BGH FamRZ 2003, 590 ff.